

des 9. Jahrhunderts erfahren²⁸. Sie machte fortan eine persönliche Begegnung des künftigen Bischofs mit dem König (und notfalls weite Reisen) zwingend erforderlich und war somit ein lokalisierbares und datierbares Ereignis, das zunehmend Chancen hatte, auch historiographisch festgehalten zu werden. Die ältere Praxis der Ausfertigung einer königlichen Bestallungsurkunde mit Befehl zum Vollzug der Weihe, wie wir sie aus den spätmerowingischen Markulf-Formeln kennen²⁹ und wie sie in überarbeiteter Gestalt auch noch aus der Frühzeit Karls des Großen überliefert ist³⁰, besaß nicht dasselbe Maß an ritueller Sichtbarkeit wie die Investitur, und obendrein ist fraglich, wie regelmäßig solche Schriftstücke um 800 noch ausgestellt wurden und ob sie wirklich nur persönlich überreicht und entgegengenommen werden konnten. Aus der Zeit Ludwigs des Frommen kennen wir das Formular einer Rede, die eigens ausgesandte kaiserliche Missi vor einer örtlichen Bischofswahl zur Einschärfung kanonischer Grundsätze und biblischer Ideale halten sollten³¹. Der vorausgesetzte Normalfall in den *Formulae Marculfinae aevi Karolini* ist übrigens der eines Klerikers, der von einer anderen Stadtgemeinde als seiner bisherigen zum Bischof erbeten und durch den Herrscher kraft dessen von Gott verliehener Autorität bestätigt wird³².

Es gibt also gute Gründe dafür, daß Karls Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle seines Reiches von den wenigen ausdrücklichen Quellenzeugnissen nur unzureichend wiedergegeben wird und wir nach Indizien Ausschau zu halten haben, die in weiteren Fällen seine aktive Förderung geistlicher Karrieren nahelegen.

Wie der klar bezeugte Fall des Bayern Leidrad lehrt, der es 798 zum Bischof von Lyon brachte, ist herrscherliche Protektion vor allem dann zu unterstellen, wenn ein Geistlicher in weiter Ferne, wo ihn kaum jemand zuvor gekannt haben wird, seine höhere Hirtenaufgabe fand. So wird im *Chronicon* des Ado mit Leidrad im gleichen Atemzug ein weiterer Bayer namens Vulferi oder Vultreia genannt, der ebenfalls 798 Bi-

28) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (MGH Schriften 28, 1981) S. 10-19; Odilo ENGELS, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale* 1-2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 33, 1987) 2 S. 707-766, hier S. 757 f.; Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der „Staatssymbolik“ im Hochmittelalter, *FmSt* 27 (1993) S. 51-86.

29) Vgl. NONN, Zwischen König (wie Anm. 8) S. 38 ff.

30) *Formulae Marculfinae aevi Karolini* c. 12-14 (MGH *Formulae* S. 119 f.).

31) *Formulae ecclesiasticae* c. 1 (MGH *Formulae* S. 549-552).

32) So besonders c. 14 (wie Anm. 30).